

Steuerliche Behandlung der Mehr-/Minder mengenabrechnung Gas

a) Umsatzsteuer

Die durch die Allokation repräsentierte Menge ist eine Lieferung des BKV an den TK und gilt auch als von diesem abgenommen.

Zwischen ANB und TK:

Es liegt eine einheitliche Leistung je Transportkunde vor. Bei den Mindermengen handelt es sich um eine Lieferung des ANB an den TK. Bei den Mehrmengen liegt eine Lieferung des TK an den ANB vor. Diese Lieferungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (§§ 1, 3g UStG). Der Leistungszeitraum endet mit dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für RLM- und SLP-Kunden (vgl. z.B. Ziffer 7 Musterlieferantenrahmenvertrag BDEW/VKU).

Zwischen ANB und BKN:

Es liegt eine einheitliche Leistung vor. Bei den Mindermengen handelt es sich um eine Lieferung des BKN an den ANB. Bei den Mehrmengen liegt eine Lieferung des ANB an den BKN vor. Diese Lieferungen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (§§ 1, 3g UStG).

Der Leistungszeitraum endet mit dem jeweiligen Abrechnungszeitraum für RLM- und SLP-Kunden (vgl. auch § 12 Anlage 3 KOV).

b) Energiesteuer

Aufgrund der MMM-Lieferungen sind alle Beteiligten Lieferer im Sinne von § 38 ff EnergieStG. Soweit BKN, ANB und die weiteren Beteiligten gemäß § 38 Abs. 3 EnergieStG als Lieferer beim zuständigen Hauptzollamt angemeldet sind, werden sie sich gegenseitig unverzüglich eine Kopie der aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV zusenden. Soweit die Entstehung von Energiesteuer auf Erdgas nach § 38 Abs. 5 Satz 1 EnergieStG, insbesondere bei fehlender Vorlage der Anmeldebestätigung als Lieferer, anzunehmen ist, meldet BKN/ANB die Steuer für das gelieferte Erdgas beim zuständigen Hauptzollamt an und stellt diese dem jeweiligen Abrechnungspartner zusätzlich in Rechnung.

Die Einschätzung des BDEW bezüglich der steuerlichen Behandlung der MMMA wird noch mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) abgestimmt. Über die endgültige Beurteilung durch das BMF erfolgt eine zeitnahe Information.